



Gemeindeordnung der Gemeinde Oltingen

vom

1. Juli 2021

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Oltingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b) Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen zwei Schularten, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag;
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern (§ 37 Abs. 2 Sozialhilfegesetz);
- d) Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.
- e) Delegiertenversammlung Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Gelterkinden-Sissach, bestehend aus 1 Delegierten
- f) Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden, gemäss Vertrag über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden
- g) OBAV (Oberbaselbieter Abfallverband), bestehend aus 1 Delegierten

² Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- a) Ortskernkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- b) Marktkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

³ Es bestehen folgende Kontrollbehörden:

- a) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
- c) 2 Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag für den Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen zwei Schularten
- d) die Sozialhilfebehörde
- e) das Wahlbüro

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b) die Ortskernkommission

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) 1 Mitglied aus seiner Mitte gemäss Kreisschulratsvertrag für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen zwei Schularten
- b) Nichtständige, beratende Kommissionen für besondere Aufgaben (§ 104 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz)
- c) die Marktkommission
- d) 1 Delegierter in die Delegiertenversammlung Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Gelterkinden-Sissach
- e) 1 Vertreter im Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises
- f) 1 Delegierter im OBAV (Oberbaselbieter Abfallverband)

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 4a Stille Wahl

Die Stille Wahl ist für alle Behördenmitglieder gemäss §3 Abs. 1 möglich.

C. Finanzausgaben

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Abs. ² sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden:

- a) ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--
- b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- pro Jahr.

§ 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:
 - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden:
 - Fr. 30'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - Fr. 30'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oltingen vom 01.01.2000 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021, nach ihrer Annahme an der Urne vom 26. September 2021 und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am

1.2.2022 rückwirkend auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:


Stefan Eschbach

Die Gemeindegeschreiberin:


Elvire Hürlimann